

Bericht
des Errichtungsbeauftragten
des Spitzenverbandes Bund der Krankenkassen

Berlin, den 12. Juli 2007

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
1. Einleitung	3
2. Zeitliche Übersicht	3
3. Errichtungsauftrag	3
3.1. Gesetzlicher Auftrag	3
3.2. Vertraglicher Auftrag	3
4. Errichtungsbeirat	3
5. Mitgliederversammlung	3
5.1. Verordnung für die erstmalige Wahl der oder des Vorsitzenden der Mitgliederversammlung und die erstmalige Wahl des Verwaltungsrates des Spitzenverbandes Bund der Krankenkassen im Jahr 2007 (SpivBdKKWV2007)	3
5.2. Wahl der/des Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden der Mitgliederversammlung	3
5.3. Wahl des Verwaltungsrates	3
5.4. Geschäftsordnung der Mitgliederversammlung	3
5.5. Entschädigungsregelung	3
6. Verwaltungsrat	3
6.1. Wahl der/des Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden des Verwaltungsrates	3
6.2. Entschädigungsregelung für die Mitglieder der Mitgliederversammlung und des Verwaltungsrates des Spitzenverbandes Bund der Krankenkassen	3
6.3. Geschäftsordnung des Verwaltungsrates	3
6.4. Satzung des Spitzenverbandes Bund	3
6.5. Wahl des Vorstandes	3
7. Beauftragung von McKinsey & Company, Inc. über eine Abschätzung des Haushaltsvolumens des Spitzenverbandes Bund für die Jahre 2007 und 2008 und Eckdaten bis 2010/11	3
8. Maßnahmen und Vorschläge zur weiteren zügigen Herstellung der Arbeitsfähigkeit des Spitzenverbandes Bund der Krankenkassen	3
 Anlage: Auflistung der Mitwirkenden am Errichtungsprozess	 30

1. Einleitung

Der AK I der Spitzenverbände der Krankenkassen hat gemäß § 217g Abs. 1 SGB V am 20. Februar 2007 für den Zeitraum vom 1. April bis 30. Juni 2007 Herrn Klaus Kirschner zum Errichtungsbeauftragten des Spitzenverbandes Bund der Krankenkassen und Herrn Werner Nicolay zum juristischen Berater bestellt.

Der Auftrag des Errichtungsbeauftragten lautet, innerhalb von drei Monaten den Spitzenverband Bund der Krankenkassen (im Folgenden Spitzenverband Bund) als Körperschaft des öffentlichen Rechts zu errichten, insbesondere die Organe des Spitzenverbandes Bund bei ihrer Konstituierung und ihren Wahlen zu unterstützen sowie Entwürfe für die Geschäftsordnungen der Mitgliederversammlung und des Verwaltungsrates und für die Satzung des Spitzenverbandes Bund zu erstellen und eine Finanzplanung für die Jahre 2007/2008 sowie in Eckdaten bis 2010/2011 aufzustellen. Die einzelnen Aufgaben wurden in einem Pflichtenheft für den Errichtungsbeauftragten festgehalten.

Für die Umsetzung der umfangreichen Aufgabenstellung haben die Spitzenverbände ein Errichtungsbüro in Berlin eingerichtet und fünf feste Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (Frau Karen Alnor vom IKK-Bundesverband, Frau Sabine Altenkamp vom BKK Bundesverband, Herr Dr. Arne von Boetticher vom AOK-Bundesverband, Frau Gabriele Fink vom VdAK/AEV und Frau Britta Sauer-eißig vom BKK Bundesverband) als Errichtungsteam abgeordnet. Darüber hinaus wurde anlass- bzw. themenbezogen weitere Unterstützung von den Spitzenverbänden organisiert und zur Verfügung gestellt (siehe Anlage). Da das gesetzlich vorgegebene Zeitfenster für die Errichtung des Spitzenverbandes Bund sehr knapp bemessen war, hat das Errichtungsteam bereits zum 19. März 2007 die Arbeit aufgenommen.

Zum Abschluss seiner Tätigkeit hat der Errichtungsbeauftragte einen schriftlichen Bericht über die durchgeführten Maßnahmen und Vorschläge zur weiteren Herstellung der Arbeitsfähigkeit des Spitzenverbandes Bund zu erstellen. Alle Aufgaben wurden innerhalb des vorgegebenen Zeitraumes erfolgreich umgesetzt und sind im nachfolgenden Bericht dokumentiert.

Mit der Aufnahme der Vorstandstätigkeit von Frau Dr. Doris Pfeiffer zum 01. Juli 2007 ist der Spitzenverband Bund mit Wirkung von diesem Tag an gegründet.

2. Zeitliche Übersicht

Die Daten der einzelnen Arbeitsschritte sind in der nachfolgenden zeitlichen Übersicht aufgeführt:

Datum	Sitzungen, Sachstände
20.02.2007	Die Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände haben einstimmig Klaus Kirschner zum Errichtungsbeauftragten und Werner Nicolay zum juristischen Berater des neu zu gründenden Spitzenverbandes Bund bestellt. Bildung eines Errichtungsbeirates, der personengleich mit dem AK I ist und der die Arbeit des Errichtungsbeauftragten begleiten soll
19.03.2007	Arbeitsaufnahme und Bezug des Errichtungsbüros des Spitzenverbandes Bund in der Friedrichstraße 136 in Berlin Personelle Unterstützung des Errichtungsbeauftragten durch Abordnung von fünf festen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern von den Spitzenverbänden der Krankenkassen
26.03.2007	Sitzung der Politik-Runde (P-Runde) der Spitzenverbände zur Klärung der Vorbereitung Mitgliederversammlung, Wahlverordnung, politischer und juristischer Fragen hinsichtlich Erstellung einer Satzung
28.03.2007	Erstes Gespräch mit dem BMG über den Erlass einer Wahlverordnung für die konstituierende Sitzung der Mitgliederversammlung (MV)
03.04.2007	Eckpunkte einer Wahlverordnung vom Errichtungsbüro
10.04.2007	Erster Entwurf einer Wahlverordnung (BMG)
10.04.2007	Festsetzung des Termins der Mitgliederversammlung des Spitzenverbandes Bund auf den 21. Mai 2007
11.04.2007	Treffen der Justiziere (J-Runde) der Spitzenverbände zur Erarbeitung einer Stellungnahme der Wahlverordnung
13.04.2007	Erste Sitzung des Errichtungsbeirates in Berlin Beratung u. a. zur Organisation der Mitgliederversammlung, Wahlverordnung, politischen Satzungsfragen und zeitlichen Projektplanung
17.04.2007	Sitzung der P-Runde der Spitzenverbände zur Klärung der offenen politischen und juristischen Fragen bezüglich der Satzung und Geschäftsordnungen
18.04.2007	Erste Besprechung zur organisatorischen Vorbereitung der Mitgliederversammlung mit Mitarbeiter der Verbände
18.04.2007	Abgabe der Stellungnahme zum BMG-Entwurf der Wahlverordnung

Datum	Sitzungen, Sachstände
18.04.2007	Zweiter Entwurf einer Wahlverordnung (BMG) (Anpassung an Gendervorgaben)
19.04.2007	Besprechung mit Herrn Staatssekretär Dr. Schröder zum Entwurf der Wahlverordnung und der Organisation der Mitgliederversammlung sowie der diesbezüglichen Wahlen
19.04.2007	Versand der Information über den Termin und Veranstaltungsort der Mitgliederversammlung im Vorfeld der Einladung an alle Mitgliedskassen
20.04.2007	Ressortabstimmung über den Entwurf der Wahlverordnung und Mitteilung über den Änderungsbedarfs vom BMG
23.04.2007	Dritter Entwurf einer Wahlverordnung (BMG)
24.04.2007	Besprechung der Personal- bzw. Betriebsräte der Spitzenverbände der Krankenkassen mit dem Errichtungsbeauftragten
25.04.2007	Gespräch zwischen Frau Bundesgesundheitsministerin Ulla Schmidt, Herrn Staatssekretär Dr. Schröder und dem Errichtungsbeauftragten zum Änderungsbedarf der Wahlverordnung aufgrund der Ressortabstimmung
26.04.2007	Sitzung der P-Runde der Spitzenverbände zum Stand des Errichtungsprozesses und Anforderung von personellen Unterstützungsleistungen sowie Besprechung des Entwurfs der Geschäftsordnung der Mitgliederversammlung und politischer Satzungsfragen und der Präzisierung der Eckpunkte desselben
26.04.2007	Versand der Hinweise zu den Wahlen inkl. Formularen für die Benennung der Delegierten zur Mitgliederversammlung und für das Einreichen der Vorschlagslisten für die Verwaltungsratswahlen an alle Mitgliedskassen
27.04.2007	Sitzung des Errichtungsbeirates in Berlin Bericht zur Vorbereitung der Organisation der Mitgliederversammlung und der Wahlen sowie zur Wahlverordnung, Beratung der Eckpunkte der Geschäftsordnung für die MV und zur Satzung
27.04.2007	Endfassung der Wahlverordnung des BMG
30.04.2007	Versand der Einladung zur Mitgliederversammlung durch das BMG
02.05.2007	Arbeitsbesprechung der Teilprojektgruppen Organisation MV und Wahlorganisation, Auftragsvergabe und Besprechung mit TEDsystems zur Vorbereitung der Verwaltungsratswahlen
03.05.2007	Veröffentlichung der Wahlverordnung SpivBdKKWV2007 im Bundesanzeiger
ab	Zulassung der Delegierten zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung, Vergabe

Datum	Sitzungen, Sachstände
04.05.2007	der Akkreditierungsnummern
08.05.2007	Besprechung der Justiziere der Spitzenverbände über die Eckpunkte einer Satzung des künftigen Spitzenverbandes Bund, einer Geschäftsordnung sowie einer Entschädigungsregelung für die Mitgliederversammlung des Spitzenverbandes Bund
08.05.2007	Gespräch der Gleichstellungsbeauftragten der Spitzenverbände mit dem Errichtungsbeauftragten
10.05.2007	Gespräch mit Herrn Staatssekretär Dr. Schröder zum Ablauf der Mitgliederversammlung und der Wahlen
11.05.2007	Ende der Meldefrist für Delegierte, Ende der Vorschlagsfrist für die/den Vorsitzende/n und stellvertretende/n Vorsitzende/n der Mitgliederversammlung, Ende Einreichungsfrist für geeinigte Vorschlagslisten
12.05.2007	Versand der Informationen über die Zulassung geeinigter Vorschlagslisten
14.05.2007	Ende Einreichungsfrist für Einzelvorschläge
15.05.2007	Ende der Nachfrist für mangelhafte geeinigte Vorschlagslisten
15.05.2007	Versand der Informationen über die aus zugelassenen Einzelvorschlägen zusammengefassten Vorschlagslisten
15.05.2007	Sitzung der P-Runde der Spitzenverbände in Essen zur Geschäftsordnung des Verwaltungsrates
15.05.2007	Sitzung des Errichtungsbeirates in Essen Bericht zur Vorbereitung der Organisation der Mitgliederversammlung und der Wahlen, Beratung zur Geschäftsordnung und Entschädigungsregelung für die MV, zum Satzungsentwurf und zur Vorbereitung der ersten Verwaltungsratssitzung
16.05.2007	Versand weiterer Informationen über den Ablauf der Mitgliederversammlung und der Wahlen an die Delegierten
16.05.2007	Arbeitsbesprechung der Teilprojektgruppen Organisation MV und Wahlorganisation mit TEDsystems zur Durchführung der Verwaltungsratswahlen
17.05.2007	Beginn der technischen Vorbereitungen im Hotel Maritim Berlin zur Durchführung der Mitgliederversammlung
20.05.2007	Einweisung der von den Spitzenverbänden entsandten Mitarbeiter zur Durchführung der Mitgliederversammlung, Organisation und Aufbau der Veranstaltung
20.05.2007	Akkreditierung der Delegierten am Vortag der Mitgliederversammlung
21.05.2007	Konstituierende Sitzung der Mitgliederversammlung des Spitzenverbandes Bund,

Datum	Sitzungen, Sachstände
	Wahl des Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden der Mitgliederversammlung, Verabschiedung der Geschäftsordnung der Mitgliederversammlung und der Entschädigungsregelung der Mitgliederversammlung, Wahl der Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Verwaltungsrates getrennt nach Gruppenzugehörigkeit und Kassenarten Pressekonferenz mit Gesundheitsministerin Ulla Schmidt und Klaus Kirschner
22.05.2007	Vorlage der Entschädigungsregelung der Mitgliederversammlung beim BMG, zur Kenntnisnahme des Satzungsentwurfes des Spitzenverbandes Bund gegenüber dem BMG
29.05.2007	Konstituierende Sitzung des Verwaltungsrates des Spitzenverbandes Bund der Krankenkassen (I/2007-1) Wahl der Vorsitzenden des Verwaltungsrates, Verabschiedung der Entschädigungsregelung für die Mitglieder der Mitgliederversammlung und des Verwaltungsrates, Verabschiedung einer vorläufigen Geschäftsordnung des Verwaltungsrates
30.05.2007	Vorlage der Entschädigungsregelung der Mitgliederversammlung und des Verwaltungsrates zur Genehmigung beim BMG
31.05.2007	Beauftragung der McKinsey & Company, Inc. über die Erstellung einer Abschätzung des Haushaltsvolumens des Spitzenverbandes Bund für die Jahre 2007 und 2008 sowie Eckdaten bis 2010/2011
04.06.2007	Treffen der Redaktionsarbeitsgruppe des Verwaltungsrates zur Überarbeitung des Satzungsentwurfes und der Geschäftsordnung des Verwaltungsrates
06.06.2007	Gespräch mit Herrn Staatssekretär Dr. Schröder, Herrn Kirschner und Herrn Nicolay zum Entwurf der Satzung des Spitzenverbandes Bund
11.06.2007	Zweite Sitzung des Verwaltungsrates des Spitzenverbandes Bund (I/2007-2) Verabschiedung der Geschäftsordnung des Verwaltungsrates
12.06.2007	Zweites Gespräch mit den Betriebs- und Personalräten der Spitzenverbände
13.06.2007	Treffen zwischen Dr. Hansen und dem Errichtungsbüro zum DVKA-Satzungsteil
16.06.2007	Veröffentlichung der Ergebnisse der Wahlen des Verwaltungsrates und der Wahl der Vorsitzenden des Verwaltungsrates im Bundesanzeiger
18.06.2007	Dritte Sitzung des Verwaltungsrates des Spitzenverbandes Bund (I/2007-3) Verabschiedung der Satzung des Spitzenverbandes Bund, Änderung der Geschäftsordnung, Wahl von Frau Dr. Pfeiffer zum Vorstandsmitglied
21.06.2007	Gespräch zwischen Herrn Dr. Wettke (McKinsey & Company) und Herrn Kirschner

Datum	Sitzungen, Sachstände
02.07.2007	Treffen der Arbeitsgruppe „Fachausschüsse“ des Verwaltungsrates
03.07.2007	Genehmigung der Satzung des Spitzenverbandes Bund
07.07.2007	Veröffentlichung der Satzung des Spitzenverbandes Bund im Bundesanzeiger
09.07.2007	Vierte Sitzung des Verwaltungsrates des Spitzenverbandes Bund (I/2007-4) Wahl von Herrn von Stackelberg zum Vorstandsmitglied, Wahl der Vorstandsvorsitzenden Frau Dr. Pfeiffer und des stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden Herrn von Stackelberg, Präsentation von McKinsey
12.07.2007	Präsentation des Berichtes des Errichtungsbeauftragten vor dem AK I

3. Errichtungsauftrag

3.1. Gesetzlicher Auftrag

Die Organisationsreform ist Bestandteil des GKV-Wettbewerbsstärkungsgesetzes (GKV-WSG). Das GKV-WSG sieht die Bildung eines einheitlichen Spitzenverbandes Bund der Krankenkassen als Körperschaft des öffentlichen Rechts vor. Dieser Spitzenverband Bund soll zum 01. Juli 2008 die gesetzlichen Aufgaben von den derzeitigen Spitzenverbänden der verschiedenen Kassenarten übernehmen. Die Aufgabe des Spitzenverbandes Bund ist vor allem die Gestaltung des Ordnungsrahmens, innerhalb dessen der Wettbewerb der Krankenkassen untereinander stattfinden soll.

§ 217g Abs. 1 Satz 1 SGB V sieht vor, dass die derzeitigen Spitzenverbände einen Errichtungsbeauftragten bestellen, der den neu zu gründenden Spitzenverband in der Errichtungsphase, insbesondere bei der Organisation der Mitgliederversammlung, der Ausarbeitung der Satzung sowie den Wahlen des Verwaltungsrates und des Vorstandes unterstützt.

3.2. Vertraglicher Auftrag

Im Vertrag des Errichtungsbeauftragten wurden die gesetzlichen Aufgaben durch ein Pflichtenheft und eine Aufstellung der Satzungseckpunkte konkretisiert.

Pflichtenheft

Folgende Aufgaben wurden im Pflichtenheft festgelegt:

- Vorlage eines Ablaufplanes, der die Errichtungsschritte und Entscheidungsabläufe festlegt, in Abstimmung mit dem Errichtungsbeirat,
- Erstellung eines Satzungsentwurfes, in dem die dauerhafte Einbindung der Krankenkassen und der heutigen Spitzenverbände sichergestellt wird und geeignete Strukturen vorgesehen werden sollten, mittels derer der Verwaltungsrat in die Lage versetzt wird, seine Informations-, Beratungs- und Kontrollrechte effektiv auszuüben,
- Erstellung von Geschäftsordnungsentwürfen für die Organe des Spitzenverbandes Bund in Zusammenarbeit mit dem juristischen Berater und in Abstimmung mit dem Errichtungsbeirat,
- Finanzplanung für 2007/2008, in Eckwerten bis 2010/2011,
- Kontinuierliche Berichtspflicht gegenüber dem Errichtungsbeirat.

Satzungseckpunkte

Für die Erstellung und Abstimmung der Satzung des Spitzenverbandes Bund hat der AK I folgende Eckpunkte festgelegt:

- schlanke Aufstellung des Spitzenverbandes zur Vermeidung von Doppelstrukturen und zu viel Bürokratie,
- Verankerung der Pflicht zur Information sowie Transparenz bezüglich geplanter Entscheidungen und deren Begründung gegenüber den Mitgliedskassen,
- Aufnahme konkreter Regelungen zur Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung,
- Festschreibung eines alternierenden Vorsitzes im Verwaltungsrates sowie der unterschiedlichen Gruppen- und Kassenartenzugehörigkeit der beiden Vorsitzenden,
- Offenhaltung sowohl der persönlichen als auch der Listenstellvertretung für die Mitglieder des Verwaltungsrates,
- Regelung von Ausschüssen des Verwaltungsrates in der Satzung oder der Geschäftsordnung des Verwaltungsrates – u. a. bezüglich Größe, Zusammensetzung und Beschlussmodi –, die nur bei expliziter Beauftragung im Einzelfall zur selbständigen Erledigung befugt sein sollen,
- Bildung eines Fachbeirates, der den Vorstand beraten und die Information der Mitgliedskassen sicherstellen und den Verwaltungsrat bei seiner Entscheidungs- und Kon-

trollfunktion unterstützen soll. Besetzung durch Vertreter der heutigen Spitzenverbände bzw. deren Nachfolgeorganisationen unter Vorsitz des Vorstandes des Spitzenverbandes und bei Teilnahmeberechtigung der Verwaltungsratsvorsitzenden,

- Schaffung der Möglichkeit zur Besetzung externer Gremien auch durch Vertreter der heutigen Spitzenverbände,
- Regelungen zur Beschlussfähigkeit, zu den Abstimmungsregeln und zum Erfordernis qualifizierter Mehrheiten,
- Sonderregelung zur Beschlussfassung bei kassenartspezifischer Haftungsabwicklung,
- Erstellen einer Entschädigungsordnung für die Mitglieder des Verwaltungsrates im Benehmen mit den Sozialpartnerorganisationen,
- Regelung der Beteiligung des Verwaltungsrates bei der Geschäftsverteilung des Vorstandes, der Entscheidungsfähigkeit desselben und der Vertretung untereinander. Verpflichtung des Vorstandes auf eine praxisnahe und effiziente Arbeitsweise unter Beteiligung der Mitgliedskassen,
- Festlegung einer sachgerechten Finanzierungsregelung.

4. Errichtungsbeirat

Auf der Sitzung des AK I am 20. Februar 2007 wurde beschlossen, dass der AK I als Errichtungsbeirat die Gründung des Spitzenverbandes Bund bis zur Wahl des Vorstandes begleitet. Es wurde eine vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen dem Errichtungsbeauftragten und dem Errichtungsbeirat vereinbart.

Für die drei Sitzungen des Errichtungsbeirates am 13. April, 27. April und 15. Mai 2007 hat der Errichtungsbeauftragte folgende Themen gemäß der vertraglichen Vereinbarung vorbereitet und entsprechende Beschlussvorlagen gefertigt:

- Vorbereitung und Organisation der konstituierenden Sitzung der Mitgliederversammlung,
- Wahlverordnung für die konstituierende Sitzung der Mitgliederversammlung,
- Einsatz eines elektronischen Wahlverfahrens bei der Wahl des Verwaltungsrates,
- Entwurf der Geschäftsordnung für die Mitgliederversammlung des Spitzenverbandes Bund,
- Entwurf der Entschädigungsregelung für die Mitglieder der Mitgliederversammlung sowie einer gemeinsamen Entschädigungsregelung für die Mitglieder der Mitgliederversammlung und des Verwaltungsrates als Anlage zur Satzung,

- Entwurf einer Satzung des Spitzenverbandes Bund,
- Klärung politischer und juristischer Fragen im Zusammenhang mit der Errichtung des Spitzenverbandes Bund,
- Maßnahmen zur Vorbereitung einer Finanzplanung für den Spitzenverband Bund,
- Vorbereitung der konstituierenden Sitzung des Verwaltungsrates.

Die Ergebnisse der Beratungen und Beschlüsse des Errichtungsbeirates wurden in Niederschriften des Gesamtfederführers festgehalten.

5. Mitgliederversammlung

Gemäß § 217b Abs. 3 und § 217c Abs. 5 SGB V wird beim Spitzenverband Bund eine Mitgliederversammlung gebildet. Die 241 Mitgliedskassen entsenden je zwei Vertreter (unter Beachtung der Gruppenzugehörigkeit) in die Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung, bestehend aus maximal 482 Vertretern der Mitgliedskassen, wählt den Vorsitzenden sowie den stellvertretenden Vorsitzenden der Mitgliederversammlung und den Verwaltungsrat.

Das Büro des Errichtungsbeauftragten hat für die Vorbereitung und Durchführung der Mitgliederversammlung eine Teilprojektgruppe zur Organisation der Veranstaltung, eine Teilprojektgruppe zur Organisation der Wahlen und eine dritte Teilprojektgruppe zur Entwicklung der Geschäftsordnung und der Entschädigungsregelung der Mitgliederversammlung gebildet. Der Errichtungsbeauftragte hat – unterstützt durch sein Büro – stets zeitnah alle mit der Errichtung des Spitzenverbandes Bund verbundenen Fragestellungen der Mitgliedskassen, der Spitzenverbände sowie anderer Organisationen geklärt und Hilfestellung geleistet.

Am 10. April 2007 wurde in Absprache mit der Bundesministerin für Gesundheit der Termin der Mitgliederversammlung auf den 21. Mai 2007 festgelegt. Für die Veranstaltung mussten nachfolgende Maßnahmen getroffen werden:

- Erstellung eines Zeit- und Ablaufplanes und einer Tagesordnung der Mitgliederversammlung,
- Auswahl und Anmietung eines geeigneten Veranstaltungsortes, Reservierung von Zimmerkontingenten und Besprechungsräumen, Organisation des Caterings, der Bestuhlung, der audio- und videotechnischen Einrichtung, Präsentationsausstattung und des technischen Supports,
- Abstimmung der Sicherheitsvorkehrung für die Teilnahme der Ministerin,
- Vorbereitung der Pressekonferenz in Abstimmung mit den Spitzenverbänden,

- Erarbeitung von Informationshinweisen für die Teilnehmer, Entwicklung von Formularen für die Benennung der Kassenvertreter, der Kandidaten für den Vorsitz der Mitgliederversammlung und für den Verwaltungsrat,
- Einrichtung einer Rubrik auf der Homepage: www.gkv.info zur Platzierung notwendiger Informationen,
- Anforderung von personeller Unterstützung für den Tag der Mitgliederversammlung und Einweisung des Personals am Vortag der Veranstaltung,
- Erstellung IT-gestützter Teilnehmer- und Gästelisten (für ca. 700 Teilnehmer) unter Berücksichtigung von mehreren Akkreditierungspunkten zur Ermittlung der Beschlussfähigkeit und der Teilnehmerzahl für die einzelnen Wahlgänge,
- Erarbeitung eines Akkreditierungsverfahren für die Teilnehmer (Kassenvertreter, Gäste, Presse) sowie Betreuung der Delegierten an den Akkreditierungsstationen und den Infopoints,
- Aufbau des Back-Office und der technischen Ausstattungen für die Mitgliederversammlung im Maritim Berlin (Stauffenbergstraße),
- Aufstellung einer Kostenkalkulation,
- Zusammenstellung der Wahlunterlagen für die Teilnehmer (Kandidatenlisten, Vorschlagslisten für die Wahl des Verwaltungsrates, Delegiertenausweise, Raum- und Sitzplatzhinweise, Informationen zum Hotel etc.),
- Verpflichtung eines Pressefotografen für den Tag der Mitgliederversammlung,
- Protokoll- und Regieführung während der Mitgliederversammlung.

Innerhalb von weniger als sechs Wochen hat das Büro des Errichtungsbeauftragten mit tatkräftiger Unterstützung der von den Spitzenverbänden entsandten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern die Veranstaltung vorbereitet und erfolgreich durchgeführt.

5.1. Verordnung für die erstmalige Wahl der oder des Vorsitzenden der Mitgliederversammlung und die erstmalige Wahl des Verwaltungsrates des Spitzenverbandes Bund der Krankenkassen im Jahr 2007 (SpivBdKKWV2007)

Zunächst hatte die Leitung des BMG die Absicht, keinen Gebrauch von der Ermächtigung in § 217c Abs. 7 SGB V für den Erlass einer Wahlverordnung zu machen, sondern sich mit einem informatorischen Leitfaden für die Mitgliedskassen zu begnügen. Das BMG konnte in einer gemeinsamen Sitzung mit dem Errichtungsbüro durch den Hinweis auf drohende Rechtsunsicherheit, insbesondere im Hinblick auf andernfalls fehlende Ausschlussfristen für die Vor-

schläge für die Wahl des Verwaltungsrates und die Undurchführbarkeit geheimer Wahlen bei der erforderlichen Stimmgewichtung überzeugt werden, eine Wahlverordnung zu erlassen.

Der Errichtungsbeauftragte hat sich erfolgreich für folgende Änderungen/Ergänzungen eingesetzt:

- Legitimation der Bewerber/innen für den Verwaltungsrat durch den/die Verwaltungsratsvorsitzende/n der jeweiligen Kasse und nicht durch den hauptamtlichen Vorstand.
- Festlegung verbindlicher Ausschlussfristen für die Meldung von Delegierten für die Mitgliederversammlung und Verwaltungsratskandidaten, um angesichts des komplizierten Wahlverfahrens (18 Wahlgänge, Stimmgewichtung nach Versichertenzahlen der einzelnen Krankenkassen) vor der Versammlung einen feststehenden Teilnehmer- und Kandidatenkreis zu haben.
- Meldeschluss von mehr als einer Woche vor der Mitgliederversammlung, um sicherzustellen, dass alle Delegierten die erforderlichen Informationen rechtzeitig vor der Mitgliederversammlung am 21. Mai 2007 erhalten. Einer noch weiteren Vorverlagerung stand der zeitliche Vorlauf im Weg, der für den Erlass einer Rechtsverordnung von Nöten ist (Haus- und Ressortabstimmung, Setz- und Druckfristen beim Bundesanzeiger u. a.).
- Zeitlich gestaffelter Meldeschluss für geeinigte Listen und Einzelschlüsse, um zum einen zu verhindern, dass durch vorzeitige Einzelschlüsse das Bemühen um eine geeinigte Liste zunichte gemacht wird, zum anderen aber noch die Möglichkeit besteht, Einzelschlüsse einzureichen, wenn „in letzter Sekunde“ das Zustandekommen einer geeinigten Liste scheitert.
- Einführung der Möglichkeit persönlicher Stellvertretung und Listenstellvertretung, wobei durch letztere Option entsprechend der Regelung in § 43 Abs. 2 Satz 2 SGB VI bis zu vier Stellvertreter mehr gewählt werden konnten, als für die jeweilige Kassenart ordentliche Mitglieder zu wählen waren. Im Fall der persönlichen Stellvertretung ist der erste und zweite Stellvertreter gemeinsam mit einer Stimme zu wählen, im Fall der Listenvertretung hatten die Delegierten so viele Stimmen, wie Stellvertreter gewählt werden können.
- Einfügung der Gelegenheit zur Nachbenennung von Kandidaten für den Fall, dass durch Streichung eines Kandidaten, der die Wählbarkeitsvoraussetzungen nicht erfüllt, die gesetzlich geforderte Mindestanzahl an Kandidaten auf einer Vorschlagsliste unterschritten worden wäre.
- Einführung der Möglichkeit gemeinsamer Listenvertreter, um das Verfahren zu raffen.

- Ermöglichung, Erklärungen auch per Telefax und Mitteilungen auch per e-Mail machen zu können, um die (Massen-) Kommunikation zu beschleunigen und zu vereinfachen.
- Möglichkeit des Errichtungsbeauftragten, bei Mängeln einer geeinigten Liste oder eines Einzelvorschlages zur Behebung derselben eine Nachfrist einzuräumen.
- Identifizierung der Delegierten nur durch amtliches Dokument (Personalausweis, Reisepass), um zur Stimmabgabe zugelassen zu werden.

Folgende Änderungsvorschläge wurden vom BMG nicht akzeptiert:

- Friedenswahl: Da die Kassenarten aufgefordert waren, geeinigte Kandidatenlisten für die Wahl des Verwaltungsrates zu erstellen, die (mindestens) so viele Bewerber enthalten sollten, wie ordentliche Mitglieder für diese Kassenart zu wählen waren, könnte auf eine Wahlhandlung verzichtet werden, wenn die Listen nur die Mindestzahl an Bewerbern enthielten und deren Wahl somit fest stand. Das BMG hielt dem entgegen, dass der Verwaltungsrat des Spitzenverbandes Bund ein kassenartübergreifendes Gremium sei und dessen Mitglieder daher kassenartübergreifend legitimiert werden müssten. Zudem sei es aussagekräftig, mit wie viel Unterstützung die jeweiligen Verwaltungsratsmitglieder gewählt werden würden.
- Nach Kassenarten getrennte Wahlen: Der Wortlaut des § 217b Abs. 2 Satz 8 a. E. und 11 SGB V ermöglichte unterschiedliche Auslegungen. Entgegen der überwiegend vorherrschenden Lesart innerhalb der Spitzenverbände war das BMG der Auffassung, dass alle Versichertenvertreter die Verwaltungsratskandidaten der Versichertenvertreter aller Kassenarten und alle Arbeitgebervertreter die der Arbeitgebervertreter aller Kassenarten wählen. Hauptargument des BMG war der Verweis auf die kassenartübergreifenden Legitimation des neuen Verbandes. Diese Auslegung schrieb das BMG in der Wahlverordnung fest.
- Rechtsschutz: Es wurde vorgeschlagen, dass eine Anfechtbarkeit der Wahlen nur innerhalb von vier Wochen möglich ist. Das BMJ hatte allerdings durchgreifende Bedenken, durch eine Wahlverordnung vom SGG abweichende Rechtsmittelfristen vorzusehen, und sah dies auch von der Ermächtigungsgrundlage des § 217c Abs. 7 SGB V nicht gedeckt.
- Wählbarkeit von Mitgliedern ehrenamtlicher Vorstände, wie sie bei den Landwirtschaftlichen Krankenkassen als Selbstverwaltungsorgane vorhanden sind: Das BMJ hatte insoweit durchgreifende Bedenken dagegen, diese Möglichkeit in den Verordnungstext aufzunehmen, da es vom Gesetzeswortlaut des § 217b Abs. 1 und Abs. 3 SGB V abweicht. Auf eine frühere Intervention der Spitzenverbände bereits vor der Verabschie-

derung des GKV-WSG hin, dass es sich hierbei um ein Versehen des Gesetzgebers handeln müsse, hatte Herr Staatssekretär Dr. Schröder bereits mit Schreiben vom 07. März 2007 zugesichert, die Wählbarkeit dieses Personenkreises zu akzeptieren. Dr. Schröder wiederholte diese Einschätzung mündlich gegenüber dem Errichtungsbeauftragten, so dass der Errichtungsbeauftragte Mitglieder ehrenamtlicher Vorstände als Kandidaten für die Wahl des Verwaltungsrates zuließ.

Auf Grundlage der grundsätzlich konstruktiven Zusammenarbeit mit dem BMG ist schließlich die „Verordnung für die erstmalige Wahl der oder des Vorsitzenden der Mitgliederversammlung und die erstmalige Wahl des Verwaltungsrates des Spitzenverbandes Bund der Krankenkassen im Jahr 2007 (SpivBdKKWV2007)“ vom 27. April 2007 zustande gekommen. Sie wurde am 03. Mai 2007 im Bundesanzeiger und damit eine gute Woche vor Ablauf der Meldefristen zur Mitgliederversammlung veröffentlicht (BAnz Nr. 82, S. 4519). Da sich die Regelungen der Wahlverordnung bei der Vorbereitung und Durchführung der Mitgliederversammlung bewährt haben, dienten sie als Blaupause für die Vorschriften zu den künftigen Wahlen in der Mitgliederversammlung in den §§ 11 bis 25 der Satzung.

5.2. Wahl der/des Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden der Mitgliederversammlung

Auf Grundlage der Wahlverordnung wurde die Wahl der/des Vorsitzenden und der/des stellvertretenden Vorsitzenden vorbereitet. Bei der Entwicklung des Wahlverfahrens war zu berücksichtigen, dass jede Mitgliedskasse, vertreten durch zwei Delegierte, nur eine Stimme für ihre Krankenkasse abgeben konnte. Für die gemeinsame Stimmabgabe mussten besondere Vorkehrungen getroffen werden. Hierzu wurden nachfolgende Maßnahmen erarbeitet und durchgeführt:

- Zulassungsprüfungen anhand von IT-gestützten Checklisten der entsandten Vertreter und der genannten Kandidaten, Aufbau und Pflege eines Wählerverzeichnis, Benachrichtigung der Vertreter über ihre Zulassung,
- Entwicklung und Festlegung der Wahlverfahren auf Basis der Wahlverordnung sowie Vorbereitung der Wahlen für die Alternativen „Wahl durch Handzeichen“ und „schriftliche Wahlen“,
- Erstellung der Wahlunterlagen und Organisation des notwendigen technischen Support, Entwicklung von Stimmkarten und Vorlagen von kassenspezifischen Stimmzetteln, die während der Veranstaltung für bis zu drei Wahlgängen produziert werden konnten, Organisation der Raumplanung für die Sicherstellung des reibungslosen Ablaufs der Wahlen,

- Zusammenfassung des Wahlablaufes und den Anweisungen für Technik und das Wahlhelfer-Team in einem Regiehandbuch, Abstimmung des Sprechzettels für Herrn StS Klaus Theo Schröder und des Ablaufs der Wahlen mit dem BMG,
- Regie und Durchführung der Wahl unter der Leitung des StS Klaus Theo Schröder.

5.3. Wahl des Verwaltungsrates

Für die Wahl des Verwaltungsrates waren insgesamt 18 Wahlgänge notwendig, da getrennt nach Gruppenzugehörigkeit und nach Kassenarten gewählt werden musste. Zudem waren die Stimmen der Kassenvertreter je Krankenkasse gemäß § 217c Abs. 4 SGB V entsprechend der KM6-Daten zu gewichten. Angesichts dieser komplexen Wahlvorgänge entschied sich der Errichtungsbeirat sowohl aus Gründen der Zeitersparnis als auch für die Gewährleistung eines reibungslosen Ablaufes für den Einsatz eines elektronischen Wahlverfahrens (TEDsystems).

Für die Wahl des Verwaltungsrates wurden nachfolgende Maßnahmen erarbeitet und durchgeführt:

- Entwicklung von Formularen und Ausfüllhinweise für die Einreichung der geeinigten Vorschlagslisten und Einzelvorschlägen, Zulassungsprüfung der eingereichten geeinigten Vorschlagslisten, Zulassungsprüfung der eingereichten Einzelvorschläge und Zusammenfassung zu einer Vorschlagsliste, Erstellung von Kandidaten-Vitae zur Information der Delegierten, Versand der zugelassenen Listen, Kandidaten-Vitae und weiterer Hinweise,
- Entwicklung und Festlegung der Wahlverfahren auf Basis der Wahlverordnung sowie Darstellung des Ablaufs der Wahlen in einem Regiehandbuch,
- Vertragsverhandlungen und -abschluss mit TEDsystems, Aufbereitung der von den Krankenkassen gelieferten KM6-Daten zur Programmierung der Handsender für die gewichtete Stimmabgabe, technische Abstimmung des Wahlverfahrens mit TEDsystems, Abstimmung der Wahlscheine mit TEDsystems unter Berücksichtigung der Reihenfolge der Vorschlagslisten,
- Nach Abschluss der Wahlen: Übergabe der Einladung der Verwaltungsratsmitglieder zur konstituierenden Sitzung des Verwaltungsrates am 29. Mai 2007,
- Veröffentlichung der Wahlergebnisse des Verwaltungsrates am 16. Juni 2007 im Bundesanzeiger und notarieller Verschluss der Wahlunterlagen.

5.4. Geschäftsordnung der Mitgliederversammlung

Für die Mitgliederversammlung hat das Büro des Errichtungsbeauftragten in Zusammenarbeit mit den Justizaren und der P-Runde der Spitzenverbände der Krankenkassen und in Abstimmung mit dem Errichtungsbeirat den Entwurf einer Geschäftsordnung der Mitgliederversammlung des Spitzenverbandes Bund erarbeitet. Die Geschäftsordnung regelt das Binnenverhältnis der Mitgliederversammlung.

Neben den Bestimmungen über Regelungen für die Vorbereitung und Durchführung künftiger Mitgliederversammlungen hatte die Geschäftsordnung der Mitgliederversammlung gemäß § 19 Abs. 2 der Wahlverordnung SpivBdKKWV2007 bereits für die konstituierende Mitgliederversammlung das Nähere zum Verfahren der Auszählung der Stimmzettel und zur Bildung eines Wahlausschusses für die Wahl des Verwaltungsrates zu regeln.

Der Entwurf wurde dem Bundesministerium für Gesundheit am 16. Mai 2007 zur Kenntnis gegeben. Die Geschäftsordnung wurde einstimmig von der Mitgliederversammlung am 21. Mai 2007 beschlossen.

5.5. Entschädigungsregelung

Der Errichtungsbeirat sprach sich dafür aus, die Regelungen über die Entschädigung der Mitglieder der Mitgliederversammlung und jene der Mitglieder des Verwaltungsrates im Wesentlichen gleich auszugestalten. Die Entschädigungsregelung wurde durch das Errichtungsbüro in Abstimmung mit den Justizaren der Spitzenverbände und dem Errichtungsbeirat erarbeitet.

Gemäß § 217e Abs. 1 Satz 5 Nr. 2 SGB V ist die Entschädigung der Mitglieder des Verwaltungsrates in der Satzung zu regeln, diese war aber vom Verwaltungsrat erst noch zu beschließen und konnte zeitlich erst deutlich nach dem Termin der Mitgliederversammlung in Kraft treten. Daher hat das Errichtungsbüro angeregt, zunächst die Mitgliederversammlung eine Entschädigungsregelung für die Mitglieder der Mitgliederversammlung beschließen zu lassen. Deren Gültigkeit wurde befristet bis zu dem Augenblick, zu dem die Entschädigung für die Mitgliederversammlung und den Verwaltungsrat des Spitzenverbandes Bund an anderer Stelle einheitlich geregelt wird.

Inhaltlich orientiert sich die Entschädigungsregelung an § 41 SGB IV. In ihr sind die Beiträge in Anlehnung an die Sozialpartnerempfehlungen festgelegt. Mit ihrer Verabschiedung am 21. Mai 2007 durch die Mitgliederversammlung trat sie rückwirkend zum 20. Mai 2007 in Kraft. Der Entwurf wurde dem Bundesministerium für Gesundheit am 16. Mai 2007 zur Kenntnis gegeben. Das BMG hat keine Beanstandung vorgenommen und mündlich mitgeteilt, dass eine Genehmigung aus ihrer Sicht nicht erforderlich sei.

6. Verwaltungsrat

Entsprechend dem organisatorischen Aufbau der Krankenkassen schreibt § 217b Abs. 1 SGB V für den Spitzenverband Bund die Bildung eines Verwaltungsrates als Selbstverwaltungsorgan vor. Durch die Anordnung der entsprechenden Geltung einer Reihe von Vorschriften aus dem Ersten Teil („Verfassung“) und dem Zweiten Teil („Zusammensetzung, Wahl und Verfahren der Selbstverwaltungsorgane [...]“) des Vierten Abschnittes des SGB IV hat der Gesetzgeber klargestellt, dass eine ganze Reihe der Vorschriften für Selbstverwaltungsorgane zur Anwendung kommen soll, zugleich aber für offene Fragen gesorgt, wie die Dinge zu handhaben sind, die in den Vorschriften des SGB IV geregelt sind, auf die in § 217b Abs. 1 SGB V aber gerade nicht verwiesen wird (z. B. Zulässigkeit des alternierenden Vorsitzes, s. u.).

Die grundlegenden Aufgaben des 41-köpfigen Gremiums ergeben sich aus den §§ 197, 217b Abs. 3, 217e SGB V, wonach der Verwaltungsrat insbesondere die Satzung und sonstiges autonomes Recht zu beschließen, den Vorstand zu wählen und zu überwachen, sämtliche Entscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung zu treffen und den Haushaltsplan zu beschließen hat.

Unter der Regie des Errichtungsbeauftragten fanden in Berlin vier Sitzungen des Verwaltungsrates statt, am 29. Mai (Konstituierung), am 11. und 18. Juni sowie am 9. Juli 2007, in denen im Wesentlichen über die Satzung des Spitzenverbandes Bund, die Geschäftsordnung des Verwaltungsrates, die Entschädigungsregelung für die Selbstverwaltungsorgane und die Wahl der Vorstandsmitglieder beraten und abgestimmt worden ist. Diese Sitzungen sowie die dazugehörigen Vorbesprechungen bedurften zum einen intensiver inhaltlicher Vorbereitung: Die zu beschließenden Dokumente mussten zunächst entworfen und dann in fortwährender Abstimmung mit dem Errichtungsbeirat – später mit dem Verwaltungsrat – und den Politik- und Rechtsabteilungen der Spitzenverbände bis zur Beschlussreife weiterentwickelt werden. Zum anderen mussten diese Termine organisatorisch vor- und nachbereitet werden (kurzfristige Anmietung geeigneter Räumlichkeiten, Einladung/Tagesordnung, Beratungsunterlagen und Niederschriften, Reisekostenabrechnungen etc.). Die vorzunehmenden Abstimmungen und Wahlen mussten aufgrund der in § 217c Abs. 1 Satz 1 SGB V vorgeschriebenen Stimmgewichtung durch Stimmkarten sowie ein IT-gestütztes Auszählungsprogramm vorbereitet werden. Während der Sitzungen war stets ein Fachmann vom BKK Bundesverband zugegen, der die Abstimmungsergebnisse ermitteln und dokumentieren konnte.

6.1. Wahl der/des Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden des Verwaltungsrates

Um selber handlungsfähig zu werden, musste der Verwaltungsrat zunächst auf seiner konstituierenden Sitzung einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden wählen. Zu dieser Sitzung musste gemäß § 217c Abs. 6 Satz 1 SGB V der Vorsitzende der Mitgliederver-

sammlung, Herr Feichtner, einladen und diese bis zum Abschluss der Wahl der Vorsitzenden nach den Vorgaben der §§ 75 und 76 der Sozialversicherungswahlordnung leiten.

Im Vorgriff auf die zu diesem Zeitpunkt noch nicht beschlossene Satzung verständigte sich der Verwaltungsrat darauf, dass der Vorsitz im jährlichen Wechsel unter gegenseitiger Stellvertretung vom Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden geführt wird (alternierender Vorsitz). In der konstituierenden Sitzung wurden einstimmig durch Zuruf Herr Dr. Volker Hansen zum Vorsitzenden und Herr Willi Budde zum alternierenden Vorsitzenden des Verwaltungsrates des Spitzenverbandes Bund der Krankenkassen gewählt. Beide erklärten sich ausdrücklich dazu bereit, sich an die Regelung des alternierenden Vorsitizes halten zu wollen.

6.2. Entschädigungsregelung für die Mitglieder der Mitgliederversammlung und des Verwaltungsrates des Spitzenverbandes Bund der Krankenkassen

Gemäß § 217e Abs. 1 Nr. 2 SGB V ist die Entschädigung der Mitglieder des Verwaltungsrates in der Satzung des Spitzenverbandes Bund festzulegen. Um eine Rechtsgrundlage für die Entschädigung der Verwaltungsratsmitglieder zu haben, bis in der Satzung eine dauerhafte Regelung getroffen und verabschiedet wurde, hat das Errichtungsbüro in enger Abstimmung mit dem Errichtungsbeirat und in fachlicher Zusammenarbeit mit den Rechts- und Stabsabteilungen der Spitzenverbände eine separate Entschädigungsregelung entworfen und in der konstituierenden Sitzung des Verwaltungsrates zur Abstimmung gestellt. Diese soll sowohl für die Mitglieder der Mitgliederversammlung als auch für jene des Verwaltungsrates gelten und später als Anlage 1 zur Satzung Bestandteil derselben werden.

Die Höhe der Entschädigung richtet sich nach der Empfehlungsvereinbarung der Sozialpartner über die Entschädigung der Organmitglieder in der Selbstverwaltung in der jeweils gültigen Fassung. Lediglich für die Vorbereitung der Mitgliederversammlung gab es keine vergleichbare Empfehlung. Angesichts des erheblichen Aufwandes für den Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden der Mitgliederversammlung zur Vorbereitung kommender Mitgliederversammlungen empfahl der Errichtungsbeauftragte, eine entsprechende Entschädigung vorzusehen.

Die nach geringfügigen Änderungen einstimmig beschlossene Entschädigungsregelung sieht ein rückwirkendes In-Kraft-Treten zum 28. Mai 2007 vor, damit die Verwaltungsratsmitglieder eventuell angefallene Kosten bei einer Anreise am Vortag der konstituierenden Sitzung bereits mit dem Spitzenverband Bund abrechnen können.

Gemäß § 217b Abs. 1 Satz 3 SGB V i. V. m. § 41 Abs. 4 Satz 3 SGB IV bedarf die Entschädigungsregelung der Genehmigung durch die zuständige Aufsichtsbehörde. Bereits der Entwurf der Entschädigungsregelung wurde dem Bundesministerium für Gesundheit vorab am

24. Mai 2007 mit der Bitte um vorherige Prüfung und In-Aussicht-Stellung der Genehmigung vorgelegt. Nach Verabschiedung durch den Verwaltungsrat wurde sie beim BMG per Email am 30. Mai 2007 zur Genehmigung eingereicht. Anfang Juli 2007 werden dem BMG noch die angeforderten Formalitäten zugesandt (beglaubigte Kopien der Teilnehmerliste, der Ergebnisschrift und der verabschiedeten Entschädigungsregelung in zweifacher Ausfertigung), so dass in Kürze mit einer Genehmigung zu rechnen ist.

6.3. Geschäftsordnung des Verwaltungsrates

Der Verwaltungsrat des Spitzenverbandes Bund der Krankenkassen ist gemäß § 217b Abs. 1 Satz 1 SGB V ein Selbstverwaltungsorgan, das sich gemäß § 63 Abs. 1 SGB IV eine Geschäftsordnung gibt. Das Büro des Errichtungsbeauftragten hat mit Herrn Nicolay und in enger Abstimmung mit dem Errichtungsbeirat und den Spitzenverbänden den Entwurf einer Geschäftsordnung des Verwaltungsrates erarbeitet.

In dieser Geschäftsordnung als „Binnenrecht“ des Verwaltungsrates sind im Wesentlichen die Vorbereitung und der Ablauf von Verwaltungsratssitzungen, die Teilnahmeberechtigung und Anwesenheit, die Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung, der Vorsitz und die Fachausschüsse geregelt. Da bei einigen Punkten noch weiterer Diskussionsbedarf bestand, beschloss der Verwaltungsrat einstimmig eine vorläufige Geschäftsordnung ohne § 13 Abs. 2 Satz 4 (Besetzung der Fachausschüsse) und § 14 Abs. 1 Satz 3 (Kassenartzugehörigkeit der Vorsitzenden des Verwaltungsrates). Die vorläufige Geschäftsordnung trat mit deren Beschluss am 29. Mai 2007 in Kraft.

Zugleich setzte der Verwaltungsrat eine Redaktionsarbeitsgruppe zur weiteren Beratung des Entwurfes ein, die sich am 04. Juni 2007 in den Räumen und in Anwesenheit des Errichtungsbeauftragten traf. Während auf der Grundlage der Vorschläge dieser Arbeitsgruppe in allen übrigen Punkten in der folgenden Verwaltungsratssitzung am 11. Juni ein Übereinkommen erzielt werden konnte, blieb die Anzahl, Ausgestaltung und Besetzung der Fachausschüsse zwischen den beiden Gruppen weiter strittig, so dass die Geschäftsordnung unter Herausnahme des kompletten § 13 (Fachausschüsse) einstimmig mit Wirkung vom 11. Juni 2007 verabschiedet wurde. Über die Anzahl, die Besetzung und die Art der Fachausschüsse des Verwaltungsrates soll in den nächsten Sitzungen beraten werden. Zur Vorbereitung der Beratungen wurde auf der Verwaltungsratssitzung am 18. Juni 2007 eine Arbeitsgruppe „Fachausschüsse“ des Verwaltungsrates gebildet, die am 02. Juli 2007 tagte und sich auf einige Eckpunkte einigte, die Diskussionsgrundlage für die Verwaltungsratssitzung am 09. Juli 2007 waren.

Der Verwaltungsrat konnte sich in seiner Sitzung am 09. Juli 2007 allerdings nicht auf die Art der paritätischen Besetzung verständigen, so dass § 13 in der Geschäftsordnung zu diesem

Zeitpunkt weiterhin unbesetzt ist. Sobald diese Punkte im Verwaltungsrat konsentiert sind, soll ein Auftrag an den Spitzenverband Bund gehen, einen neuen Formulierungsvorschlag für den § 13 der Geschäftsordnung vorzulegen.

6.4. Satzung des Spitzenverbandes Bund

Der Verwaltungsrat des Spitzenverbandes Bund der Krankenkassen hat gemäß § 217e Abs. 1 Satz 1 SGB V eine Satzung für den Spitzenverband Bund zu beschließen. Dabei sind im § 217e Abs. 1 SGB V einige Mindestinhalte vorgeschrieben.

Auf Basis der vom AK I der Spitzenverbände der Krankenkassen am 21. Februar 2007 beschlossenen Eckpunkte für eine Satzung hat das Büro des Errichtungsbeauftragten in enger Zusammenarbeit mit dem Errichtungsbeirat – und später mit dem Verwaltungsrat – und den Spitzenverbänden der Krankenkassen einen Satzungsentwurf erarbeitet und bis zur Verabschiedung durch den Verwaltungsrat am 18. Juni 2007 stetig fortentwickelt. Zu diesem Zweck hat das Errichtungsbüro mehrere Abstimmungsrunden mit den Justiziarern und den Politikabteilung der Spitzenverbände sowie die Sitzung einer Redaktionsarbeitsgruppe des Verwaltungsrates organisiert.

Wesentliche Inhalte

Neben den gesetzlich vorgeschriebenen Bestandteilen galt es, einerseits die Grundlage für einen arbeitsfähigen Verband zu schaffen, der in der Lage sein wird, die von ihm ab dem 01. Juli 2008 zu übernehmenden komplexen Aufgaben zu bewältigen, andererseits zu vermeiden, dass Doppelstrukturen und ein Zuviel an Bürokratie entsteht.

So sind in den §§ 3 und 4 fast ausschließlich die in § 217f SGB V gesetzlich vorgegebenen Aufgaben wiedergegeben unter Hinweis auf die explizite gesetzliche Erwähnung der heutigen Spitzenverbände und ihrer künftigen Aufgaben. Neben den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit (§ 38 Abs. 4) wird der Spitzenverband Bund zudem auf eine enge Zusammenarbeit mit den Kassen und mit anderen Einrichtungen des Gesundheitswesens verpflichtet (§ 3 Abs. 7) sowie dazu, sich für eine Gesundheitsversorgung unter besonderer Berücksichtigung alters-, geschlechts- und lebenslagenspezifischer Belange einzusetzen (§ 3 Abs. 8). Bezüglich der Abwicklung von Kassenschließungen und -auflösungen galt es, das Spannungsfeld aufzulösen, dass einerseits die Kassenarten ein Mitspracherecht in dieser kassenartenspezifischen Angelegenheit forderten, andererseits der Spitzenverband Bund verpflichtet ist, durch seinen Vorstand die administrative Abwicklung der Haftungsfälle vorzunehmen, und dementsprechend handlungsfähig sein muss. Die Kopplung an die Kassenart ist nunmehr dadurch vorgesehen, dass der Vorstand bei der Haftungsabwicklung die Verwaltungsratsmitglieder der betroffenen Kassenart beteiligen muss, um die zu treffenden Ent-

scheidungen für die Abwicklung eines Haftungsfalls möglichst im Einvernehmen mit diesen Verwaltungsratsmitgliedern zu fällen. Die Handlungsfähigkeit ist dadurch sichergestellt, dass sich der Vorstand zwar ernsthaft um ein solches Einvernehmen bemühen muss, als ultima ratio aber auch ohne Einstimmigkeit mit den Verwaltungsratsmitgliedern handeln kann.

Hinsichtlich der Mitgliederversammlung (Vierter Abschnitt) ist man überein gekommen, diesem Organ schon angesichts von derzeit 482 Delegierten aus Praktikabilitäts- und Kostengründen nicht mehr als die wenigen gesetzlichen Aufgaben zuzuschreiben. Außer der Wahl des Verwaltungsrates in einer als solche definierten „ordentlichen Mitgliederversammlung“ voraussichtlich alle sechs Jahre tritt sie nur zusammen, wenn der Verwaltungsrat beschließt, aufgrund außergewöhnlicher Umstände seinen jährlichen Bericht mündlich vor der Mitgliederversammlung abzugeben, oder wenn außergewöhnliche politische Ereignisse es als geboten erscheinen lassen, die gesamte Mitgliederversammlung an der Willensbildung des Spitzenverbandes Bund zu beteiligen (§ 8). So nehmen die Regelungen über die Wahl des Verwaltungsrates durch die Mitgliederversammlung den meisten Raum in diesem Vierten Abschnitt der Satzung ein. Diese sind weitgehend der Wahlverordnung des BMG für die erstmalige Wahl des Vorsitzenden der Mitgliederversammlung und des Verwaltungsrates (SpivBdKK2007) nachempfunden. Zum einen hatte das Errichtungsbüro bereits die Ausgestaltung dieser Verordnung inhaltlich deutlich beeinflusst, zum anderen haben sich deren Bestimmungen auf der Mitgliederversammlung als praxistauglich erwiesen. Geändert haben sich insoweit insbesondere folgende Regelungen:

- längere Vorfristen, um die Mitgliederversammlung geordneter vorbereiten zu können,
- die Möglichkeit der Kassen, generell ihre Verbände und nicht nur ihre Landesverbände mit der Einreichung von Wahlvorschlägen bevollmächtigen zu können,
- die Festschreibung, dass neben den Vorsitzenden der Verwaltungsräte und der Vertreterversammlungen auch jene der ehrenamtlichen Vorstände an entsprechender Stelle handeln können bzw. als Kandidaten benannt werden können,
- die Ergänzung des Verwaltungsrates im Falle eines vorzeitigen Ausscheidens von Mitgliedern grundsätzlich im Wege eines schriftlichen Verfahrens.
- Wechsel des Vorsitzes der Mitgliederversammlung unter gegenseitiger Stellvertretung von Sitzung zu Sitzung.

Die Sitzverteilung und Stimmgewichtung der Mitglieder des Verwaltungsrates (Fünfter Abschnitt) gibt zunächst die gesetzlichen Vorgaben aus § 217c Abs. 1 SGB V wieder. Aufgrund der entsprechenden Ermächtigung in § 217c Abs. 1 Satz 5 SGB V sieht die Satzung nach der Hälfte der Wahlperiode eine Überprüfung und ggf. Anpassung der Stimmgewichtung anhand der Versichertenzahlen nach der Statistik KM 6 des vorigen Jahres bei gleichbleibender Sitzverteilung und zu Beginn jeder Wahlperiode eine entsprechende Anpassung der Sitz- und Stimmverteilung vor. Bezüglich der stellvertretenden Verwaltungsratsmitglieder wurde festge-

legt, dass deren Reihenfolge bei geeinigten Listen von der Kassenart bei der Aufstellung festgelegt werden kann. Bei geeinigten Listen ohne eine solche Reihenfolge und bei nicht geeinigten Listen kann die Reihenfolge durch die Verwaltungsratsmitglieder der Kassenart gruppenspezifisch festgelegt werden, andernfalls bestimmt sie sich nach den Wahlergebnissen.

Aufgabenkatalog des Verwaltungsrates (§ 31 Abs. 1 der Satzung): Dieser hat eine starke Stellung der Selbstverwaltung innerhalb des Spitzenverbandes Bund, insbesondere indem er

- Entscheidungen zu gesundheits-, pflege- und sozialpolitischen Grundsatzfragen, zu solchen der Versorgungsentwicklung und des Vertragswesens sowie der Telematik trifft,
- die Geschäftsverteilung des Vorstandes mitbeschließt und Richtlinien für dessen Arbeit festlegt,
- aus den eigenen Reihen Rechnungsprüfer bestellt,
- die Mitgliedschaft in Organisationen und über die Entsendungen von Vertretern in Gremien anderer Institutionen beschließt sowie
- Grundsätze der Stellenbesetzung festlegt.

Um diese Grundsatzaufgaben zu erfüllen, soll der Verwaltungsrat in der Regel vier Mal im Jahr zusammen kommen und grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der gewichteten Stimmen seine Beschlüsse fassen. Ein hohes Quorum mit einer 70%-Mehrheit aller möglichen Stimmen hat sich der Verwaltungsrat allerdings auferlegt bei Entscheidungen zu den folgenden Punkten:

1. die Verabschiedung der Satzung und Änderungen derselben,
2. die Feststellung des Haushaltsplanes,
3. die Verabschiedung der Geschäftsordnung des Verwaltungsrates und Änderungen derselben,
4. die Wahl des Vorstandes,
5. die Mitgliedschaft in Organisationen,
6. Immobilienangelegenheiten,
7. Richtlinien für den Vorstand.

Der maximal dreiköpfige hauptamtliche Vorstand (Sechster Abschnitt), der den Spitzenverband verwaltet und nach außen hin vertritt, wird ausdrücklich dazu verpflichtet, unter Beteiligung der Mitgliedskassen und ihrer Vertreter/innen eine effiziente und praxisnahe Arbeitsweise (§ 36 Abs. 4) und eine zeitnahe Information der Mitgliedskassen über getroffene Entscheidung sicherzustellen (§ 51 Abs. 2). Zur Unterstützung bei der Entscheidungsfindung wird dem Vorstand ein Fachbeirat bestehend aus jeweils zwei entsandten hauptamtlichen Vertretern der heutigen Spitzenverbände zur Seite gestellt. Der Vorstand hat den Vorsitz im Fachbeirat

inne. Dieser soll ein Bindeglied zwischen den Mitgliedskassen und dem Spitzenverband Bund sein und hat die Aufgabe, den Vorstand des Spitzenverbandes Bund unter Berücksichtigung der Interessenlage der Mitgliedskassen zu beraten. Darüber hinaus verfügt der Verwaltungsrat über die Option, im Rahmen seiner Zuständigkeit Stellungnahmen des Fachbeirates anzufordern. Die Vorsitzenden des Verwaltungsrates besitzen ein Teilnahmerecht an den Sitzungen des Fachbeirates.

Da der Spitzenverband Bund gemäß § 219a Abs. 1 SGB V in der ab 01. Juli 2008 gültigen Fassung des GKV-WSG ab diesem Zeitpunkt die Aufgaben der Deutschen Verbindungsstelle Krankenversicherung Ausland (DVKA) wahrnimmt, sind in der Satzung im neunten Abschnitt bereits Platzhalter für die Regelungen für die DVKA vorgesehen. Diese sind noch offen geblieben, da die DVKA bereits seit 2002 existiert und insofern keine Aufbauarbeit geleistet, sondern die bestehende Verbindungsstelle erst zum 01. Juli 2008 in den Spitzenverband Bund integriert werden muss. Nach der Sommerpause sollen zunächst Gespräche zwischen den verantwortlichen Personen des Spitzenverbandes Bund und der DVKA geführt werden, bevor der Satzungsteil zur DVKA dann im Verwaltungsrat beraten und beschlossen wird.

Zusammenarbeit mit dem Bundesgesundheitsministerium

Um die Errichtung des Spitzenverbandes Bund einschließlich einer genehmigten und veröffentlichten Satzung möglichst innerhalb des gesetzlich vorgegebenen Zeitfensters bis zum 01. Juli 2007 abzuschließen, wurde auf Beschluss des Errichtungsbeirats vom 15. Mai 2007 dem Bundesgesundheitsministerium der Satzungsentwurf bereits am 22. Mai 2007 zur Kenntnis und zur Abstimmung vorgelegt. In einem Schreiben vom 04. Juni 2007 wies der Staatssekretär Dr. Klaus Theo Schröder darauf hin, dass seiner Ansicht nach die Regelungen zum Fachbeirat sowie die vorgesehene Friedenswahl nicht genehmigungsfähig seien. Problematisch seien zudem die Regelungen zum alternierenden Vorsitz im Verwaltungsrat sowie diejenigen zur Wählbarkeit ehrenamtlicher Vorstände gesetzlicher Krankenkassen.

Zu diesen vier Punkten fand am 06. Juni 2007 eine Besprechung mit dem Staatssekretär und dem Errichtungsbeauftragten statt.

Hinsichtlich der beiden letztgenannten Punkte wurde bei diesem Gespräch schnell ein Einvernehmen darüber erzielt, dass einerseits beide vom aktuellen Wortlaut des SGB V nicht gedeckt sind, dass es andererseits aber keinen Grund dafür gibt, diese Möglichkeiten auszuschließen. Seitens des BMG wurde zugesagt, diese Punkte in der Satzung jedenfalls zu dulden und ggf. eine Gesetzesänderung zu initiieren. Das Errichtungsbüro hat ausdrücklich um eine solche Änderung gebeten, um Rechtssicherheit zu erreichen, zumal hinsichtlich des alternierenden Vorsitzes die bisherige gesetzliche Konstruktion durch den Verweis von § 217b Abs. 1 Satz 3 SGB V u. a. auf § 62 Abs. 1 bis 2, 4 bis 6 SGB IV – unter Auslassung des Ab-

satzes 3 – den Schluss nahe legen könnte, der alternierende Vorsitz sei ausdrücklich ausgeklammert worden.

Demgegenüber machte der Staatssekretär – ähnlich wie im Falle der Wahlverordnung – deutlich, dass das Instrument der Friedenswahl als quasi Delegationsverfahren in der kassenartübergreifenden neuen Welt des Spitzenverbandes Bund unangebracht sei. Außerdem sei die Mitgliederversammlung hinreichend überschaubar, so dass dort eine tatsächliche Meinungsbildung stattfinden könne, und es zudem auch selbst bei den geeinigten Listen Signalwirkung hätte, mit welchem Ergebnis die einzelnen Mitglieder in den Verwaltungsrat gewählt werden. Zudem würde die Mitgliederversammlung ohne die tatsächliche Durchführung von Wahlhandlungen ad absurdum geführt. Da die Friedenswahl politisch an dieser Stelle keine herausragende Bedeutung hatte, hat der Verwaltungsrat auf übereinstimmende Empfehlung des Errichtungsbeauftragten und der Redaktionsarbeitsgruppe in seiner Sitzung am 11. Juni 2007 die Friedenswahl aus der Satzung gestrichen.

Bis zuletzt blieb der im Satzungsentwurf vorgesehene Fachbeirat mit dem BMG umstritten. Juristisch kritisierte das BMG vor allem die ursprünglich vorgesehene Organstellung des Fachbeirates sowie die ursprünglich postulierte Pflicht des Vorstandes, den Fachbeirat zu konsultieren. Darüber hinaus wurde von Seiten des BMG betont, dass lediglich die komplette Streichung des Fachbeirates aus der Satzung akzeptiert werden würde. Mit der Verankerung des Fachbeirates in der Satzung würde ein Gremium geschaffen, das erstens nicht durch die Mitgliedskassen legitimiert sei, das zweitens aufgrund seiner starken Stellung zum eigentlichen Willensbildungsorgan anstelle des Verwaltungsrates im Spitzenverband Bund zu werden drohe und das drittens entgegen der gesetzlichen Konzeption zu einem faktischen Zwang der Mitgliedskassen führen würde, ihre Mitgliedschaft in ihren Spitzenverbänden über den 01. Januar 2009 hinaus fortzuführen.

Trotz Streichung der Organeigenschaft des Fachbeirates und der Konsultationspflicht des Vorstandes gegenüber dem Fachbeirat durch Beschluss des Verwaltungsrates am 11. Juni 2007 blieb es auch bei einem Gespräch des Verwaltungsrates mit dem Staatssekretär auf der Verwaltungsratssitzung am 18. Juni 2007 bei der Unvereinbarkeit der beiden Positionen.

Am 22. Juni 2007 wurde dem Bundesgesundheitsministerium die Satzung einschließlich der Regelungen zum Fachbeirat offiziell zur Genehmigung vorgelegt. Mit Schreiben vom 03. Juli 2007 hat das BMG die Satzung mit Ausnahme der Regelungen über den Fachbeirat in den §§ 32 Abs. 5 Satz 2 und 37 genehmigt. Am 07. Juli 2007 wurde die Satzung mit einem entsprechenden Hinweis an diesen beiden Stellen im Bundesanzeiger (Nr. 124, BAnz S. 6858) veröffentlicht und trat gemäß § 52 Abs. 2 der Satzung am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Weiteres Verfahren

Im Verwaltungsrat wurde in seiner Sitzung am 09. Juli 2007 über das Genehmigungsverfahren beraten und bezüglich des weiteren Verfahrens beschlossen, einerseits die Gespräche mit dem BMG über eine genehmigungsfähige Ausgestaltung des Fachbeirates fortzuführen. Andererseits wurde der Vorstand beauftragt, den Fachbeirat entsprechend der Satzungsregelungen zu bilden. Zwar hat das BMG grundsätzlich die Möglichkeit, auch die faktische Bildung des Fachbeirates aufsichtsrechtlich zu verbieten, damit ist jedoch nicht zu rechnen, denn die Ablehnung des BMG richtet sich nicht gegen die Beratung des Vorstandes durch die derzeitigen Spitzenverbände, sondern gegen die Institutionalisierung dieser Beratung in der Satzung. Zudem wurde der Vorstand auf Empfehlung des Errichtungsbeauftragten und des juristischen Beraters gebeten, einen Rechtsvertreter mit der Erhebung der fristwährenden Klage gegen die Nichtgenehmigung der Satzungsbestimmungen über den Fachbeirat zu beauftragen.

Für die Erfolgsaussichten einer solchen Klage spricht, dass das BMG vorwiegend politisch argumentiert, es jedoch gemäß den §§ 217d Satz 3, 208 Abs. 2 Satz 1 SGB V i. V. m. § 87 Abs. 1 Satz 2 SGB IV nur die Rechtsaufsicht über den Spitzenverband Bund hat, d.h. es darf die Genehmigung nur solcher Satzungsregelungen versagen, die gegen Gesetz oder sonstiges maßgebendes Recht (z. B. Verordnungen) verstoßen. Das Bundesverfassungsgericht hat ausdrücklich entschieden, dass die rein vorbereitende und konsultative Beteiligung an Verwaltungsaufgaben von Beiräten oder sonstigen Expertengremien, die keine Mitbestimmungsbefugnisse haben, keiner demokratischen Legitimation bedürfen (BverfG, Urteil vom 31. Oktober 1990 – 2 BvF 3/89 – Rn. 42). D.h. die Einrichtung eines ausschließlich beratenden Gremiums ist nicht geeignet, die demokratisch legitimierten Strukturen der Willensbildung zu verschieben. Im vorliegenden Fall kommt hinzu, dass es sich bei dem Fachbeirat nicht um einen von den Mitgliedskassen losgelösten Expertenzirkel handelt, sondern um gewählte Repräsentanten der Kassenarten, die nach geltender Rechtslage ein gesetzliches Mandat zur Vertretung ihrer Mitglieder haben (§ 217 Abs. 2 Nr. 8 SGB V). Die verschiedenen Kassenarten sind zudem über den 01. Januar 2009 hinaus gesetzlich vorgesehen und der Spitzenverband Bund baut selber auf diesen auf (vgl. §§ 217c Abs. 1 Satz 1, 217c Abs. 2 Satz 8 am Ende SGB V), so dass auch nach diesem Zeitpunkt die Vertreter der Spitzenverbände dazu legitimiert sind, die Interessen der Mitgliedskassen ihrer Kassenart gebündelt in den Spitzenverband Bund einzubringen.

6.5. Wahl des Vorstandes

Gemäß § 217b Abs. 2 SGB V wird beim Spitzenverband Bund ein hauptamtlicher Vorstand aus höchstens drei Personen gebildet, der den Spitzenverband Bund verwaltet und ihn gerichtlich und außergerichtlich vertritt.

In der Sitzung am 11. Juni 2007 verständigte sich der Verwaltungsrat auf ein zeitlich gestaffeltes Wahlverfahren bezüglich des dreiköpfigen Vorstandes: Mit der Wahl von Frau Dr. Pfeiffer als Vorstandsmitglied des Spitzenverbandes Bund am 18. Juni 2007 mit Bestellung zum 01. Juli 2007 wurde der Spitzenverband Bund selbständig handlungsfähig. Am 09. Juli 2007 wurde Herr Johann-Magnus Freiherr von Stackelberg als weiteres Vorstandsmitglied gewählt, zugleich wurde Frau Dr. Pfeiffer zur Vorstandsvorsitzenden und Herr von Stackelberg zum stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden bestellt. Die Wahl des dritten Vorstandsmitgliedes wurde auf die nächste Verwaltungsratssitzung am 21. September 2007 vertagt.

7. Beauftragung von McKinsey & Company, Inc. über eine Abschätzung des Haushaltsvolumens des Spitzenverbandes Bund für die Jahre 2007 und 2008 und Eckdaten bis 2010/11

Am 31. Mai 2007 hat der Errichtungsbeauftragte nach vorheriger Einholung mehrerer Angebote und nach Abstimmung mit dem Errichtungsbeirat das Unternehmen McKinsey & Company, Inc. beauftragt, ein Gutachten über eine Abschätzung des Haushaltsvolumens des Spitzenverbandes Bund für die Jahre 2007 und 2008 sowie Eckdaten bis 2010/2011 zu erstellen. Die Erarbeitung der Expertise erfolgt in enger Zusammenarbeit mit den Spitzenverbänden und wurde dem AK II am 03. Juli 2007 und dem Verwaltungsrat am 09. Juli 2007 vorgestellt. Die Vorgaben waren, eine realistische und vernünftige Abschätzung für einen arbeitsfähigen und gleichzeitig schlanken sowie effizienten Spitzenverband Bund vorzulegen.

Nach Auffassung von McKinsey benötigt der Spitzenverband Bund für die Durchführung seiner Aufgaben ca. 135 Mitarbeiterkapazitäten (MAK). Die von McKinsey vorgeschlagenen MAK sind aufgabenbezogen ermittelt und stellen keine Organisationsstruktur des Verbandes dar. Unter Berücksichtigung der Personalkosten, der lfd. Sachmittelkosten und Investitionskosten beläuft sich der geschätzte Haushalt auf ca. 27 Mio. Euro im Jahr 2008 und ca. 32 Mio. Euro im Jahr 2011. Dabei wurden die Vorstandsgehälter und Umlagen über Systemzuschläge nicht berücksichtigt. McKinsey empfiehlt aus Gründen der Arbeitseffizienz und zur Gewährleistung einer möglichst reibungslosen Umsetzung einen gestaffelten Personalaufbau für den Spitzenverband Bund.

8. Maßnahmen und Vorschläge zur weiteren zügigen Herstellung der Arbeitsfähigkeit des Spitzenverbandes Bund der Krankenkassen

Ausgehend von den Ergebnissen von McKinsey ist ein Haushalt 2007/2008 für den Spitzenverband Bund aufzustellen. Dieser Haushalt bildet die Basis, um zum einen die Aufbauorganisation des Spitzenverbandes Bund und damit die Erarbeitung der organisatorischen Unternehmensstruktur zu entwickeln. Zum anderen sind die darauf aufbauende Ablauforganisation und die Strukturierung der Arbeitsprozesse abzustimmen.

Die Zahlen von McKinsey hinsichtlich des vorgeschlagenen Stellenbedarfs und Vergütungsvolumens sollten bei der Aufstellung des Stellenplans und bei der Erstellung einer Stellenbewertung die Grundlage bilden, um die Arbeitsfähigkeit eines gleichzeitig schlanken und effizienten Spitzenverbandes Bund zum 01. Juli 2008 zu gewährleisten.

Ab diesem Datum übernimmt dieser alle ihm durch das GKV-WSG übertragenen Aufgaben. Ein Teil der gesetzlichen Aufgaben sollte zunächst weiter in den heutigen Federführungsbereichen der Spitzenverbände bzw. der Nachfolgeorganisationen verbleiben – im Auftrag und mit Vergütung durch den Spitzenverband Bund. Jedoch innerhalb eines klar kommunizierten und durch den Vorstand des Spitzenverbandes festgelegten Zeitrahmens sollten auch diese Bereiche nach und nach in den Spitzenverband Bund eingegliedert werden. Die Projektergebnisse von McKinsey, welche den Personalbedarf und das Finanzvolumen beschreiben, bilden hierfür eine realistische Grundlage.

Der Verwaltungsrat beschließt gemäß § 31 Abs. 1 Nr. 19 der Satzung die Grundsätze der Stellenbesetzung. Diese Grundsätze sollten kurzfristig durch den Vorstand fachlich vorbereitet und dem Verwaltungsrat zur Beratung und Abstimmung vorgelegt werden, um einen raschen Aufbau der ersten und zweiten Führungsebene innerhalb dieses Jahres zu ermöglichen.

Auf der Grundlage eines solchen Verwaltungsratsbeschlusses ist mit der Stellenausschreibung innerhalb der Spitzenverbände zu beginnen. Der Vorstand sollte in der ersten Phase eng mit den Personal- bzw. Betriebsräten und den Gleichstellungsbeauftragten der Spitzenverbände zusammenarbeiten und ein Konzept für die internen Ausschreibungen entwickeln, um hochqualifizierte Fachkräfte für einen Wechsel zum Spitzenverband Bund zu gewinnen. Diese Verfahren sollte für alle Beteiligten transparent gestaltet werden. Zudem sollten klare Übergangsregelungen für die Überleitung des Personals getroffen werden. Die verschiedenen Tarifverträge sind zu überprüfen, um eine tarifliche Vergütungsbasis für den Spitzenverband Bund zu erarbeiten. Der Vorstand des Spitzenverbandes Bund sollte baldmöglichst Verhandlungen mit der zuständigen Gewerkschaft, der Vereinten Dienstleistungsgewerkschaft ver.di, aufnehmen, um einen Tarifvertrag abzuschließen.

Unter Berücksichtigung des geplanten personellen Aufbaus des Spitzenverbandes Bund ist der Raumbedarf zu ermitteln. Es sollte die Möglichkeiten geprüft werden, inwieweit geeignete Räumlichkeiten kurzfristig – ggf. sogar zeitlich gestaffelt – angemietet werden können.

Für die Strukturierung der Arbeitsprozesse sind Regeln über die Art und Weise der Zusammenarbeit, des Arbeitsablaufes und der Entscheidungsträgerebenen festzulegen. Derartige Bestimmungen der Zusammenarbeit sind zudem für die Kommunikation sowohl zwischen den verschiedenen Gremien des Spitzenverbandes als auch zu Institutionen, wie den Spitzenverbänden, notwendig.

Insbesondere die vom Verwaltungsrat am 09. Juli 2007 beschlossene Implementierung des Fachbeirates sollte kurzfristig vorangetrieben werden, da dieser die erforderliche Klammer zu den unterschiedlichen Unternehmenskulturen der Kassenarten bildet und dabei helfen kann, die unterschiedlichen Interessen zwischen und innerhalb der Kassenarten zu bündeln. Er ist ein beratendes Gremium des Vorstandes und des ehrenamtlichen Verwaltungsrates. Der Fachbeirat gewährleistet die politische Distanz zwischen dem Spitzenverband Bund und dem Bundesministerium für Gesundheit und damit auch die Unabhängigkeit des Spitzenverbandes Bund.

Anlage: Auflistung der Mitwirkenden am Errichtungsprozess

Team des Errichtungsbeauftragten des Spitzenverbandes Bund seit dem 19. März 2007

Nachname	Vorname	Institution
Alnor	Karen	IKK-Bundesverband
Altenkamp	Sabine	BKK Bundesverband
Fink	Gabriele	VdAK/AEV
Kirschner	Klaus	Errichtungsbeauftragter
Maibaum	Franziska	Externe Unterstützung
Nicolay	Werner	Juristischer Berater
Sauereißig	Britta	BKK Bundesverband
von Boetticher, Dr.	Arne	AOK-Bundesverband

Zusätzliche Mithelferinnen und Mithelfer der Spitzenverbände und Krankenkassen zur Vorbereitung der Mitgliederversammlung und der Wahlen von Mitte April 2007 bis 21. Mai 2007

Nachname	Vorname	Institution
Beckmann	Jörg	BKK Bundesverband
Borgstädt	Frank	BKK Bundesverband
Hanßen	Cornelia	BKK Bundesverband
Hollenberg	Frank	BKK Bundesverband
Ide	Jörg	Techniker Krankenkasse
Marion	Ralf	BKK Bundesverband
Marraffa	Tamara	AOK-Bundesverband
Müller	Peter	BKK Bundesverband
Özmen	Erkan	BKK Bundesverband
Sleeboom	Elke	IKK-Bundesverband
Tesch	Hermann	BKK Bundesverband
Walzik	Eva	VdAK/AEV

**Mithelferinnen und Mithelfer der Spitzenverbände und Krankenkassen
für den Tag der Mitgliederversammlung am 20./21. Mai 2007**

Nachname	Vorname	Institution
Ahmad	Elke	BKK Bundesverband
Barske	Udo	AOK-Bundesverband
Behr-Paulick	Beate	VdAK/AEV
Blüggel	Frank	VdAK/AEV
Burmeister	Birgit	AOK Berlin
Burs	Karola	IKK-Bundesverband
Dann	Sabine	VdAK/AEV
Dehlinger	Erwin	AOK-Bundesverband
Engeleit	Erik	AOK-Bundesverband
Frinken	Veronika	BKK Bundesverband
Geißler	Karin	BKK Bundesverband
Gottfried	Michaela	VdAK/AEV
Graalmann	Jürgen	AOK-Bundesverband
Grallert	Doreen	AOK Berlin
Grytt	Sylvia	BKK Bundesverband
Gutounik	Gerlinde	VdAK/AEV
Heber	Monika	IKK-Bundesverband
Houari	Ursula	VdAK/AEV
Kahlen	Uschi	VdAK/AEV
Kniesche	Andreas	VdAK/AEV
Ludwig	Gabi	AOK-Bundesverband
Mangold	Inge	IKK-Bundesverband
Marnach-Kopp	Barbara	AOK-Bundesverband
Meinhold	Elke	BKK Bundesverband
Meretz	Heidmarie	BKK Bundesverband
Müller	Jens Uwe	AOK Berlin
Odenbach	Joachim	IKK-Bundesverband
Paquet	Robert	BKK Bundesverband

Prissok	Gabriele	IKK-Bundesverband
Rauh	Britta	VdAK/AEV
Ritter	Katrin	AOK Berlin
Schmidt	Sabrina	VdAK/AEV
Schneider	Monika	AOK-Bundesverband
Schröter	Heike	BKK Bundesverband
Schwartze	Nico	AOK Berlin
Sitte	Martina	AOK-Bundesverband
Stötzl	Kristin	IKK-Bundesverband
Trosky	Andrea	BKK Bundesverband
Wanke	Cornelia	AOK-Bundesverband
Weber-Schnalke	Antje	AOK Berlin
Widmaier	Claudia	VdAK/AEV
Winter	Petra	AOK-Bundesverband